

in immer steigendem Maße die Notwendigkeit der durch individuellen Vertrag bezweckten besonderen Ausgestaltung privater Rechtsverhältnisse und besonderen Sicherung privater Interessen; nach dem gegenwärtigen Stande der Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen Zivilgesetzbuchs läßt sich annehmen, daß die Rechtsfigur des individuellen Vertrages im sozialistischen Zivilrecht auf die Fälle beschränkt werden wird, in denen der atypische Inhalt des bezweckten Erfolgs bestimmte besondere Vereinbarungen notwendig macht.

Selbstverständlich ist eine so grundsätzliche Neuordnung Sache der Gesetzgebung; nach dem heutigen Rechtszustand ist das Rechtsverhältnis, das der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern zugrunde liegt, in aller Regel ein Vertrag, obwohl sich der Bürger, der z. B. im Laden eine Sache zum amtlichen Preis kauft, nur in den seltensten Fällen des Umstandes bewußt wird, daß er nach dem Willen des Gesetzes zu diesem Zweck mit dem Verkäufer einen Vertrag abschließt. Aber dieser gesellschaftlichen Wirklichkeit, der die Vertrags Vorstellung insoweit fremd ist, kann man schon heute, im Rahmen des geltenden Gesetzes, wenigstens näherkommen, insoweit nämlich, als es sich um die nähere Ausgestaltung der typischen Verträge, also um die generell bestimmbareren Einzelheiten der beiderseitigen Verpflichtungen handelt.

Wird heute in der DDR ein Wohnungsmietvertrag geschlossen, so tut es weder der Wirksamkeit noch der Bestimmtheit des Vertrages Abbruch, wenn von der Höhe des Mietzinses beim Vertragsabschluß nicht die Rede war: jedermann weiß und empfindet es als selbstverständlich, daß nur die staatlich festgelegte, die gesetzliche Miete gefordert werden kann bzw. gezahlt zu werden braucht. Ebensowenig muß, wer etwa in einem volkseigenen Verleihgeschäft einen Gebrauchsgegenstand zur Benutzung auf begrenzte Zeit entnimmt oder wer seinen Anzug einem volkseigenen Wäschereibetrieb zur Reinigung übergibt oder wer ein volkseigenes Speditionsunternehmen mit der Durchführung seines Umzugs beauftragt, besondere Vereinbarungen über die Höhe der Gegenleistung oder sonstige typische Vertragsmodalitäten treffen, weil sich alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Gesetz und staatlich festgelegten oder genehmigten Tarifen und allgemeinen Bedingungen ergeben. Und hier zeigt sich nun in höchst charakteristischer Weise der unterschiedliche Einfluß, den die jeweilige gesellschaftliche Wirklichkeit auf ihr Recht ausübt. Das bürgerliche Recht hat für Sachverhalte wie die oben erwähnten, drei mögliche Lösungen parat: das Gericht kann sich im Streitfälle auf den Standpunkt stellen, daß ein Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei, weil sich die Parteien über einen wesentlichen Punkt trotz entsprechender Absicht nicht geeinigt hätten (§ 154 BGB). Oder aber, es kann annehmen, daß die Parteien den Vertrag auch ohne den offen gebliebenen Punkt geschlossen hätten und kann in diesem Fall den Vertrag in seinen übrigen Vereinbarungen für wirksam erklären (§ 155 BGB). Oder es kann schließlich — nach einer auf § 157 basierten reichsgerichtlichen Rechtsprechung — erklären, daß der Vertrag zustande gekommen sei unter stillschweigender Einigung darüber, daß in der nicht geregelten Frage das Übliche und Angemessene gelten solle; und was das Angemessene ist, also z. B. die Höhe der vom Mieter, Käufer oder Besteller zu bewirkenden Leistung, stellt das Gericht dann seinerseits durch Sachverständige oder auf andere Weise fest. Welche der drei Möglichkeiten im Einzelfalle Platz greift, wird aus dem hypothetischen Willen der Parteien entnommen, auf deutsch: in den Willen der Parteien hineingeheimnist; das Gericht erhält damit die Möglichkeit, den Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Ordnung zu entsprechen, d. h. so zu entscheiden, wie es unmittelbar oder mittelbar von den Interessen der Bourgeoisie erfordert wird.

Eine solche Lösung entspricht in unseren Fällen natürlich nicht dem tatsächlichen Willen der Beteiligten, also der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Das Neue, das sich in unserem Zusammenhänge aus der Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse ergibt, wird durch drei Kennzeichen bestimmt.

Einmal stehen sich beim Vertragsabschluß nicht mehr Partner mit entgegengesetzten Interessen gegenüber, sondern der Werktätige und sein Staat (bzw. andere sozialistische Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsbetriebe), deren Verhältnis durch die Übereinstimmung der gesellschaftlichen und der individuellen Interessen bestimmt wird.

Sodann hat die geplante sozialistische Wirtschaft zu einer weitgehenden Normung der zur Bedarfsdeckung geschlossenen Verträge geführt: unsere Bürger genießen nicht die zweifelhafte Freiheit, etwa zur Deckung ihres Wohnbedürfnisses die wirtschaftlich schwächeren Mitbewerber solange überbieten zu können, bis diese aus dem Felde geschlagen sind, oder sich unter unzähligen denjenigen Abzahlungsläden heraussuchen zu können, der ihnen die günstigsten Bedingungen macht; vielmehr sind alle diese Verträge so geregelt, daß für gleiche Leistungen stets gleiche Gegenleistungen zu erbringen sind und die Verträge unter gleichen Bedingungen geschlossen werden.

Und schließlich werden — das hängt mit den beiden vorhergehenden Merkmalen eng zusammen — diese Leistungen und Vertragsbedingungen nicht durch das Ermessen des dem Konsumenten gegenüberstehenden Vertragspartners bestimmt, sondern — sei es mittels Normativakts, sei es mittels einer Preisgenehmigung — durch den Staat.

Diese Änderungen der politisch-ökonomischen Verhältnisse aber bedingen mit Notwendigkeit eine entscheidende Änderung des objektiven Gewichts einer individuellen Ausgestaltung von typischen Verträgen ebenso wie eine veränderte subjektive Einstellung des Konsumenten hierzu — Änderungen, von denen das Recht nicht unberührt bleiben kann. Der Bürger, der eine Sache auf Teuzahlung zu kaufen beabsichtigt (um die vorhergehenden allgemeinen Erwägungen nunmehr auf diese Art typischer und genormter Verträge zu konkretisieren) weiß, daß nicht nur der Verkaufspreis für Sachen derselben Art und Qualität überall der gleiche ist, sondern auch die Teilzahlungsbedingungen in allen auf Teilzahlung verkaufenden Läden des sozialistischen Einzelhandels identisch sind, daß er also nur unter diesen Bedingungen überhaupt kaufen kann. Er weiß auch, daß Preise und Bedingungen von den Handelsorganen nicht selbständig und allein auf der Basis des „eigenen“ Nutzens festgesetzt werden, sondern daß es die staatliche Leitung ist, die diese Festlegungen unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, will sagen: des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft, will sagen: der ständigen Erhöhung des Lebensniveaus, der immerwährenden Vervollkommnung in der Befriedigung der Bedürfnisse jedes Mitglieds der Gesellschaft — und damit auch des Käufers selbst — getroffen hat.

Das Neue in der Situation des Käufers liegt also darin, daß dieser sich auf die Richtigkeit und Angemessenheit von Preisen und sonstigen Bedingungen sowohl verlassen muß (weil er die Ware unter anderen Bedingungen nicht erhält), als auch verlassen kann (weil sie in seinem eigenen Interesse von seinem eigenen Staat festgelegt sind), und daß ihm das alles bekannt ist. Unter solchen Umständen aber wird die besondere Vereinbarung ohnehin festliegender und unabänderlicher Bedingungen zur reinsten Formalität und die Auffassung, daß die Wirksamkeit einer Bedingung gegen den Käufer von einer solchen individuellen Vereinbarung abhängig sei, zum Formalismus. Um das be-